

## Tarif- und Preisblatt für die Lieferung von Fernwärme

gültig ab 1. Juli 2023

Die Fernwärme Weiz GmbH (in der Folge FWG genannt) stellt zu den jeweils geltenden „Fernwärmelieferungsbedingungen“ Wärmeenergie in Form von Warmwasser aus Fernheiznetzen, Blockheizkraftwerken und Blockheizwerken zu folgenden Preisen zur Verfügung:

### Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

1. einem **Jahresleistungspreis** für die Bereitstellung der thermischen Leistung
2. einem **Messpreis** für die Beistellung und Instandhaltung der installierten Messeinrichtungen sowie
3. einem **Arbeitspreis** für die gelieferte thermische Arbeit.

Der **Jahresleistungspreis** richtet sich nach dem Ausmaß des im Wärmelieferungsvertrag vereinbarten Verrechnungsanschlusswertes (VAW) je Übergabestelle.

Er beträgt je Kilowatt (kW):

Jahresleistungspreis	ohne 20 % Umsatzsteuer	mit 20 % Umsatzsteuer
VAW/kW	€ 24,18	€ 29,02

Der **Messpreis** ist ein monatliches Entgelt von 1,5 % des Wiederbeschaffungswertes der durch die Art und den Versorgungsumfang bzw. durch persönliche Wünsche des Kunden notwendigen, von der FWG bereitgestellten Messeinrichtungen.

	ohne 20 % Umsatzsteuer	mit 20 % Umsatzsteuer
Messpreis pro Jahr	€ 101,96	€ 122,35

Der **Jahresleistungspreis** sowie der Messpreis werden in Teilbeträgen entsprechend der Zahl der Verrechnungsabschnitte eines Verrechnungsjahres (Teilzahlungsanforderungen) eingehoben. Sie sind in Ihrer vollen Höhe auch bei Nichtabnahme sowie bei Unterbrechung bzw. Einschränkung der Versorgung zu entrichten. Eine Zahlung kann nur entfallen, wenn FWG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, die zur Unterbrechung oder Einschränkung der Versorgung geführt hat.

Der **Arbeitspreis** beträgt für die an der Übergabestelle gelieferte thermische Arbeit je Kilowattstunde (kWh):

	ohne 20 % Umsatzsteuer	mit 20 % Umsatzsteuer
Arbeitspreis je kWh	8,00 Cent	9,60 Cent

Der Wärmeverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und darüber Rechnung gelegt. In der Zwischenzeit sind Teilbeträge zu zahlen, deren Höhe nach dem Verbrauch der letzten Feststellungszeiträume ermittelt wird. Die FWG behält sich aber vor, auch eine andere Regelung vorzuschlagen. Der Kunde darf die Zustimmung dazu nur aus wichtigen Gründen verweigern.

Das Verrechnungsjahr ist ein Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten, der sich jedoch nicht mit dem Kalenderjahr decken muss.

### **Anschlusspreis**

Dem Kunden wird für die Errichtung der Anschlussanlage (Zuleitung vom Hauptnetz und Übergabestation) ein einmaliger, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Anschlusspreis in Abstimmung mit den tatsächlichen Errichtungskosten verrechnet.

### **Preisanpassung**

Der unter Punkt IV/1 angeführte Wärmepreis ist wertgesichert nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbartem Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI Basis 2020), oder einem an seine Stelle tretenden Index. Die Ermittlung der Preisanpassung erfolgt jeweils per 30.6. eines jeden Jahres, wobei die Aprilwerte des VPI 2020 zur Preisberechnung herangezogen werden. Der neu ermittelte Preis gilt ab dem nächstfolgenden Geschäftsjahr, welches jeweils am 1.7. d.J. beginnt.